

**2. Tarifvertrag
zur Übernahme
des Tarifrechts des Landes Berlin
für die Beschäftigten des
Pestalozzi-Fröbel-Hauses
(2. ÜTV PFH)
vom 30.03.2011**

Abschluss:	30.03.2011
Gültig ab:	01.11.2010

**2. Tarifvertrag
zur Übernahme
des Tarifrechts des Landes Berlin
für die Beschäftigten des
Pestalozzi-Fröbel-Hauses
(2. ÜTV PFH)
vom 30.03.2011**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Tarifrechts des Landes Berlin
- § 3 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Zwischen

dem Pestalozzi-Fröbel-Haus

Stiftung des öffentlichen Rechts

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Landesverband Berlin

sowie

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass ab dem 1. November 2010 für die Angestellten und Arbeiter/innen – nachfolgend Beschäftigte genannt – und Auszubildenden des Pestalozzi-Fröbel-Hauses – Stiftung des öffentlichen Rechts – nachfolgend Pestalozzi-Fröbel-Haus genannt – dauerhaft dieselben tariflichen Arbeits- und Entgeltbedingungen wie für vergleichbare Beschäftigte beim Land Berlin gelten sollen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten und Auszubildenden des Pestalozzi-Fröbel-Hauses.

§ 2 Anwendung des Tarifrechts des Landes Berlin

- (1) Ab dem 1. November 2010 gelten für die Beschäftigten und Auszubildenden des Pestalozzi-Fröbel-Hauses die für die Beschäftigten und Auszubildenden des Landes Berlin jeweils geltenden tariflichen Regelungen. Dies ist derzeit der Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010.
- (2) Der Angleichungs-TV Land Berlin findet für die Beschäftigten und Auszubildenden des Pestalozzi-Fröbel-Hauses mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 1. Sofern der Angleichungs-TV Land Berlin auf das Land Berlin verweist, tritt an die Stelle des Landes Berlin als Arbeitgeber das Pestalozzi-Fröbel-Haus.
 2. Sofern der Angleichungs-TV Land Berlin auf den Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) verweist, tritt an dessen Stelle der Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus) vom 6. April 2005.
 3. Sofern der Angleichungs-TV Land Berlin auf die Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin verweist, tritt an deren Stelle die Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vom 1. Juni 2005.
 4. Sofern der Angleichungs-TV Land Berlin auf den Übergangs-Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf Lehrkräfte (Übergangs-TV Lehrkräfte) verweist, tritt an dessen Stelle der Tarifvertrag zur Übernahme des Übergangstarifvertrages zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf Lehrkräfte vom 29. April 2008 für die Lehrkräfte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses (ÜTV Lehrkräfte PFH) vom 24. Juni 2008.
 5. Sofern der Angleichungs-TV Land Berlin auf den Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Anwendungs-TV Land Berlin vom 12. November 2008 verweist, tritt an dessen Stelle § 2 des Tarifvertrages zur Übernahme des Tarifrechts des Landes Berlin für die Arbeitnehmer des Pestalozzi-Fröbel-Hauses (ÜTV PFH) vom 2. Juli 2009.

§ 3
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den ÜTV PFH vom 2. Juli 2009.
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des Jahres 2017. ²Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages kann die Inbezugnahme von § 60 Absätze 1 und § 2 Angleichungs-TV Land Berlin von der Kündigung ausgenommen werden.
- (4) Im Übrigen finden die schuldrechtlichen Vereinbarungen der Parteien des Angleichungs-TV Land Berlin, einschließlich der weiteren Kündigungsregelungen, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß auf diesen Tarifvertrag Anwendung.

Berlin, 30. März 2011

Pestalozzi-Fröbel-Haus
Stiftung des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Kuratoriums
Pestalozzi-Fröbel-Haus

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg